

- b) nach ihrer objektiven Stellung im Entstehungsprozeß in unmittelbare (ursprüngliche) und mittelbare (abgeleitete) Beweismittel
- c) nach ihrer Stellung zum Gegenstand der Beweisführung in direkte und indirekte Beweismittel.¹

Die dargestellte Systematisierung der strafprozessualen Beweismittel ist ein methodisches Hilfsmittel für die umfassende und objektive Ausschöpfung ihres Informationsgehalts sowie für die Erlangung von Beweisgründen aus ihnen. Damit dieses Hilfsmittel effektiv genutzt werden kann, ist es erforderlich, daß die sich aus der Klassifizierung ergebenden Erkenntnisse - beispielsweise hinsichtlich der möglichen Fehlerquellen ideeller Beweismittel² - kontinuierlich in den Beweisführungsprozeß eingeordnet werden. Jegliche einseitige Betrachtungsweise und starre, vom Erkenntnis- und Beweisprozeß isolierte Handhabung muß vermieden werden. Das trifft in besonderem Maße auf die Unterscheidung der Beweismittel nach ihrem Bezugsverhältnis zum Gegenstand der Beweisführung zu. Es würde der tatsächliche Dialektik des Beweisführungsprozesses widersprechen und die Beweisführung erschweren, würden die Beweismittel bereits im Moment ihrer Sicherung mehr oder weniger voraussetzungslos mit einem angenommenen Gegenstand der Beweisführung³ in Beziehung gesetzt, um leichtfertig und voreilig darüber befinden zu können, ob es sich um ein direktes Beweismittel oder um ein indirektes Beweismittel (Indiz) handelt. Was in bezug auf eine gegebene Beweisthese ein direktes Beweismittel ist, ist in bezug auf eine andere Beweisthese ein indirektes Beweismittel oder gar nicht beweisbar. Die Prüfung der Beweiserheblichkeit der Beweismittel und damit auch der Frage, ob es sich um direktes oder indirektes Beweismittel handelt, trägt wie die gesamte Beweisführung Prozeßcharakter. Oftmals läßt sich in bezug auf

¹ Vgl. zur Klassifizierung der Beweismittel Lehrbuch "Strafverfahrensrecht", a. a. O., S. 181 - 188 sowie Herrmann

"Grundlagen der Beweisführung", a. a. O., S. 103 - 116

² Vgl. Lehrbuch "Strafverfahrensrecht", a. a. O., S. 184

³ Vgl. zum Gegenstand der Beweisführung Abschnitte 2.3.1. und 2.3.2.